



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf erlässt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 26. September 2018 über die Erlassung einer **Wochen-Marktordnung** gem. § 38 Abs. 1 der NÖ. GemO, LGBL. Nr. 1000-20 iVm § 289 und § 293 GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 bei in der geltenden Fassung.

§ 1

Ort, Zeit und Führung des Marktes

Parz. 995/1 EZ 1000 (Hauptplatz), Parz. 12/1, EZ 92 (Burghof) und Parz. 995/5 EZ 1000 Elisabethstraße **mittwochs** jeweils von **5.30** Uhr bis **12.00** Uhr. Fällt der Mittwoch auf einen Feiertag, so findet dieser am nächsten Werktag statt. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf ab Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und die Reinigung müssen innerhalb einer Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

Am Marktgelände dürfen als Hauptgegenstände Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackerprodukte (Honig, Obst und Gemüse, Käse, getrocknete Früchte, Nudeln aller Art und Backwaren) sowie Fleisch und Fleischprodukte verkauft werden. Als Nebengegenstände dürfen Produkte aus landesüblichen Nebenbeschäftigungen, Artikel des täglichen Gebrauchs, aber auch alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren (sämtliche Textilien, Haushaltswaren, Damen- und Herrenmode, Accessoires und Floristenprodukte) verkauft werden.

§ 3

Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

§ 4

Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Die Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen wird von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ermächtigten Vertretern (Marktaufsichtsorganen) abgewickelt, die die Marktplätze zuweisen. Ein Anspruch auf einen Fixplatz besteht nicht. Marktteilnehmern, die Lebensmittel anbieten wird ein Marktplatz am Hauptplatz, alle Anderen ein Marktplatz im Burghof zugewiesen. Bis **8.00 Uhr** muss der

zugeteilte Marktplatz bezogen sein, andererseits darf von den Marktaufsichtsorganen dieser Standplatz an andere Interessierte vergeben werden.

§ 5

Untersagung der Markttätigkeit

Den Marktteilnehmern ist die Markttätigkeit zu untersagen, wenn sie sich unehrenhaft verhalten und zu den oben festgelegten Marktzeiten mehrfach fehlen. Unehrenhaftes Verhalten ist dann gegeben, wenn ein anständiges Benehmen unter sich sowie gegen die Marktbesucher und die Aufsichtsorgane nicht zur Pflicht gemacht wird. Weiters kann eine Markttätigkeit auch dann untersagt werden, wenn alle verwendete Stromkabel nicht sicher, dh. stolperfrei unter zur Hilfenahme von Kabelbrücken verlegt werden, oder die Standplätze nicht gereinigt bis 13.00 Uhr verlassen wurden.

§ 6

Marktentgelte

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist ein Entgelt in der Höhe von € 2,00 pro Laufmeter (umsatzsteuerfrei) zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort bei den anwesenden Marktaufsichtsorganen zu entrichten. Bei einer Untersagung der Markttätigkeit ist eine Rückerstattung der Marktgebühr nicht vorgesehen.

§ 7

Bestimmung über die Ausweiseleistung und die Überwachung der Standbetreiber

Die Marktbesucher lt. Gewerbeordnung (die Standbetreiber) haben sich auf Verlangen den von der Stadtgemeinde erstellten Marktaufsichtsorganen mittels Lichtbildausweis, Originalgewerbeschein oder Verständigung über die Eintragung ins Gewerberegister auszuweisen. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übelstände sofort abzustellen und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Anhörungsrechte gem. § 290 Abs. 1 GewO idgF. wurden gewahrt; Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dipl.-Päd. M. Obereigner-Sivec

Ausgehängt am: 20.7.2021

Abgenommen am: 4.8.2021